



AZ 5870/4/Dr.S./ML

## GRUNDSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. ATRO.at Service eGen, Stettnerstraße 15, A-5301 Eugendorf im Folgenden nur „Genossenschaft“ genannt einerseits und
2. ATRO.at Futterveredelung GmbH, FN 485547s, Stettnerstraße 15, A-5301 Eugendorf im Folgenden nur „GmbH“ genannt andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

### I. PRÄAMBEL

Die GmbH errichtet auf dem Grundstück 59/1 in der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen (INKOBA oberes Innviertel Betriebsansiedlungsgebiet) im Eigentum eine Verarbeitungsanlage zur Erzeugung von Trockengrün (Futtertrocknungsanlage) und betreibt diese in der Folge. Diese Futtertrocknungsanlage ist auf eine Kapazitätsobergrenze von 20.000 Tonnen Trockengut pro Jahr ausgelegt.

In der Futtertrocknungsanlage werden insbesondere nachstehende Agrarprodukte (Frischfutter) getrocknet, veredelt und zu Cobs (Pellets) oder Ballen verarbeitet:

Wiesengras

Klee gras/Ackerfutter

Luzerne

Grünmais

Körnermais

Stroh

Heu

Getreide

Ganzpflanzengetreide

Es wird ausschließlich nicht kennzeichnungspflichtiges Futter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 verarbeitet.

## II. BETEILIGUNG

Die Genossenschaft beabsichtigt, sich an der GmbH mit 60 % zu beteiligen. Zu diesem Zweck wird der Alleingesellschafter der GmbH in einer Generalversammlung die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von derzeit € 40.000,00 um € 60.000,00 auf € 100.000,00 beschließen und zur Übernahme des Kapitalerhöhungsbetrages ausschließlich die Genossenschaft zulassen. Der Kapitalerhöhungsbetrag wird in der Folge zur Hälfte einbezahlt. Die nachstehenden Vereinbarungen sind aufschiebend bedingt durch den in diesem Vertragspunkt vereinbarten Beitritt der Genossenschaft zur GmbH.

## III. RECHTE DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

Die Futtertrocknungsanlage dient primär den Mitgliedern der Genossenschaft zur Verarbeitung von betriebseigenem Futter zu Cobs oder Ballen sowie dem Verkauf von überschüssigem Futter an die GmbH zu deren weiteren Verarbeitung. Pro gezeichnetem Genossenschaftsanteil sind die Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, je 15 Tonnen Trockengut von der Anlage erzeugen zu lassen oder die entsprechende Menge an Rohmaterial an die GmbH zu verkaufen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der getrockneten erzeugten Agrarprodukte.

## IV. AUSSCHLIEßLICHKEIT

GmbH und Genossenschaft vereinbaren hiemit vertraglich bindend, dass vorrangig jene Landwirte berechtigt sind, Trockenfutter in der Anlage erzeugen zu lassen, die auch gleichzeitig Mitgliedschaftsanteile an der Genossenschaft gezeichnet haben. Daneben ist die GmbH berechtigt, Fremdfutter anzukaufen, zu trocknen oder zu verkaufen und zwar bis zur Erreichung der Kapazitätsobergrenze. Durch diese „Fremdtrocknung“ darf in das vereinbarte Liefermengenrecht der Genossenschaftsmitglieder nicht eingegriffen werden.

## V. KAUFPREIS/TROCKNUNGSPREIS

Der Ankaufspreis für Rohmaterial (Kaufpreis) einerseits und der Preis für die Trocknung von Agrarprodukten (Trocknungspreis) andererseits wird einvernehmlich zwischen der Genossenschaft und der GmbH vereinbart und jeweils nach Bedarf ange-

passt. Bei der Festsetzung des Kaufpreises/Trocknungspreises ist auf die Produktionskosten Rücksicht zu nehmen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist die GmbH berechtigt, den Kaufpreis/Trocknungspreis einseitig zu verändern. Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten insbesondere, wenn sich Marktpreise bei Futter und Energie deutlich verändern.

## VI. KREDIT

Die Genossenschaft wird der GmbH einen Kredit in Höhe der eingehobenen Mitgliedsbeiträge (vereinbartes Entgelt für die Aufnahme in die Genossenschaft samt Beitrittsgebühren und Bearbeitungskosten) gewähren, wobei dieser Kredit gegenüber Forderungen Dritter (insbesondere finanzierender Banken) nachrangig gestellt werden wird. Der Kredit wird unverzinst, ohne Wertsicherung und revolvingend zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung des Kredits erfolgt in dem Ausmaß, in welchem Genossenschaftsmitglieder aus der Genossenschaft austreten, die geleisteten Mitgliedsbeiträge rückfordern und die Genossenschaft über keine liquiden Mittel zur Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge verfügt. Die Genossenschaft kann nur maximal einen Kapitalbetrag zurückfordern, der nicht mehr als 30% des Geschäftsanteilskapitals der Genossenschaft zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres beträgt. Die Genossenschaft verpflichtet sich auch, Mitgliedsbeiträge (vereinbartes Entgelt für die Aufnahme in die Genossenschaft samt Beitrittsgebühren und Bearbeitungskosten) später eintretender Genossenschaftsmitglieder in Form eines unverzinsten, nicht wertgesicherten und revolvingenden Kredites der GmbH zur Verfügung zu stellen (mit Nachrangigkeit). Der gewährte Kredit ist – mit Ausnahme obiger Vereinbarung zur Ermöglichung des Austritts von Mitgliedern aus der Genossenschaft – sonst nur rückzahlbar, wenn die GmbH ihren Betrieb einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet wird.

Der Kredit ist frühestens (teil-)rückzahlbar nach Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Futtertrocknungsanlage.

## VII. INVESTITIONSRÜCKSTELLUNGEN

Die Vertragsparteien kommen überein, dass ein zwischen der Genossenschaft einerseits und der GmbH andererseits zu vereinbarenden Prozentsatz des Gewinns der GmbH für Investitionen rückgestellt werden. Die nähere Vereinbarung erfolgt gesondert.

## VIII. BEITRITTSERKLÄRUNG

Die GmbH kennt den Inhalt der Beitrittserklärung laut Beilage .A und stimmt dieser zu.

Die Genossenschaft verpflichtet sich der GmbH gegenüber weiters, in der Beitrittserklärung die von der Genossenschaft in diesem Vertrag übernommenen Pflichten auch auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu überbinden (mit Ausnahme des Vertragspunkt II und VI., welcher nur von der Genossenschaft zu erfüllen ist).

## IX. MINDESTMENGE

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen, ist die Herstellung einer bestimmten Mindestmenge an Trockengut notwendig. Die Genossenschaft verpflichtet sich daher, dafür zu sorgen, dass jährlich insgesamt eine Menge von 3.000 Tonnen Mindest-Trockengut (gerechnet von der letztlich getrockneten Menge) in die GmbH eingeliefert wird. Die Genossenschaftsmitglieder sind daher verpflichtet, pro Anteil im Durchschnitt über alle Genossenschaftsanteile mindestens 5 Tonnen Trockengut von der GmbH erzeugen zu lassen oder die entsprechende Menge an Rohmaterial an die GmbH zu verkaufen.

Zur Absicherung der notwendigen Mindestmenge sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, jährlich bis 31.03. eine Vorauszahlung in Höhe von € 125,00 pro Genossenschaftsanteil an die GmbH zu leisten. Für den vorgenannten Betrag von € 125,00 wird Wertsicherung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 2015, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis für die Wertsicherung bildet die für das Jahr 2018 verlautbarte Jahres-Durchschnittszahl. Die GmbH ist berechtigt, auf der Grundlage der in den Folgejahren jeweils verlautbarten Jahres-Durchschnittszahlen eine Wertsicherung der Vorauszahlung für das auf die Verlautbarung folgende Jahr zu berechnen und diesen so errechneten Betrag in der Folge dem einzelnen Genossenschaftsmitglied als jährliche Vorauszahlung in Rechnung zu stellen.

Die Vorauszahlung wird von der GmbH auf den Trocknungspreis bzw. auf den Kaufpreis für die ersten 50 dT (Dezitonnen) angerechnet, sodass pro dT je € 2,50 brutto angerechnet werden. Sollte ein Genossenschaftsmitglied keine oder nicht die notwendige Mindestmenge an Rohmaterial bzw. Trockengut zur Verfügung stellen bzw. beziehen, verfällt die Vorauszahlung ersatzlos. Bei Ankauf von Trockengut, das die GmbH aus anderem, vom jeweiligen Genossenschaftsmitglied nicht zur Verfügung gestellten Rohmaterial hergestellt hat, wird die Vorauszahlung auch angerechnet. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur, wenn entsprechende Fertigprodukte im konkreten Fall zur Verfügung stehen.

Als Gegenleistung für die Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zur Einlieferung einer Mindestmenge und zur Leistung einer Vorauszahlung vereinbaren die Genossenschaft einerseits und die GmbH andererseits, dass die GmbH den Genossenschaftsmitgliedern einen Nachlass auf den vereinbarten Trocknungspreis pro dT bzw. einen Aufschlag auf den Ankaufspreis von Rohmaterial in selbiger Höhe gewährt. Der Nachlass ist von der GmbH und der Genossenschaft jährlich festzusetzen. Der Rabatt ist auf eine Menge von 15 Tonnen erzeugter Produkte oder der entsprechende Menge an Rohmaterial pro Anteil begrenzt.

## X. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DER GMBH

Wie oben in Vertragspunkt IX. vereinbart, verpflichtet sich die Genossenschaft, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf ihre Genossenschaftsmitglieder zu überbinden. Gleichzeitig verpflichtet sich die GmbH der Genossenschaft gegenüber, mit der Unterschrift der Beitrittserklärung des einzelnen Genossenschaftsmitglieds zur Genossenschaft gleichzeitig auch den entsprechenden Vertrag zwischen dem Genossenschaftsmitglied und der GmbH als zustandekommen zu betrachten (Vertrag zugunsten Dritter). Diesem Vertrag werden die AGB der GmbH angeschlossen, die hiemit vereinbart und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und damit auch des Einzelvertrages zwischen der GmbH und dem einzelnen Genossenschaftsmitglied bilden.

Die Genossenschaft verpflichtet sich weiters, gleichzeitig mit der Beitrittserklärung zur Genossenschaft vom einzelnen Genossenschaftsmitglied eine Datenschutzerklärung sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zum jährlichen Einzug der Vorauszahlung zugunsten der GmbH unterfertigen zu lassen.

## XI. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die vertragsschließenden Teile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages sowie aus der weiteren Abwicklung ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die vertragsschließenden Teile stimmen zu, dass diese Daten an finanzierende Kreditinstitute, an die zuständigen Behörden und Gerichte, an den Vertragsverfasser sowie an all jene, für die eine gesonderte Ermächtigung erteilt wird, weitergegeben werden können.

## XII. GERICHTSSTAND

Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für den Sitz der GmbH zuständigen Gerichtes und verzichten auf ihren etwaigen anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis

## XIII. ORIGINAL

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der GmbH zukommt; die Genossenschaft erhält eine beglaubigte Abschrift.

Eugendorf, 11.04.2018  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
ATRO.at Service eGen

  
\_\_\_\_\_  
ATRO.at Futtermittelverarbeitung GmbH

